

Verfahrensvorschrift Mutterschutz

1 Gesetzliche Grundlage

- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)
- Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert

2 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Mitglieder der Hochschule Zittau/Görlitz. Sie gilt auch für Schülerinnen, Praktikantinnen und arbeitnehmerähnliche Personen.

3 Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen

Eine schwangere Frau soll der Hochschule ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Eine stillende Frau soll der Hochschule so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

Auf Verlangen der Hochschule soll eine schwangere Frau ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers als Nachweis über ihre Schwangerschaft vorlegen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

Schwangere **Beschäftigte und Praktikantinnen** informieren das **Dezernat Personal und Recht** (Anlage 1).

Schwangere **Studentinnen**, soweit die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Lehrveranstaltung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung verpflichtend vorgibt oder die ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten, informieren das **Dezernat Studium und Internationales** (Anlage 2).

Wichtige für Studentinnen anzuwendende Bestimmungen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

4 Arbeitszeitliche Mutterschutzregelungen

Für Beamtinnen, weibliche Beschäftigte, Praktikantinnen, Studentinnen finden die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich

- der Schutzfristen vor und nach der Entbindung,
- des Verbotes der Mehrarbeit, Ruhezeit, Nacharbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit sowie
- der Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

Anwendung.

5 Gefährdungsbeurteilung und Gesprächsangebot

Im Rahmen der „anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung“ nach § 5 ArbSchG (§ 10 Absatz 1 MuSchG) ist der zuständige Vorgesetzte verpflichtet, jeden Arbeitsplatz auf die Aspekte einer Gefährdung für Mutter und Kind zu überprüfen und zu bewerten. Dabei ist es unerheblich, ob derzeit eine schwangere oder stillende Frau die Tätigkeit ausübt. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren, eine entsprechende Checkliste (Arbeitshilfe) enthält Anlage 4.

Umgehend nach Kenntnisnahme von einer Schwangerschaft/Stillzeit müssen durch die zuständigen Verantwortlichen die entsprechende Gefährdungsbeurteilung individuell angepasst und ggf. die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Ein entsprechendes Formular enthält Anlage 5.

Dazu informiert bei:

- schwangeren/stillenden Beschäftigten oder Praktikantinnen das Dezernat Personal und Recht die/den jeweilige(n), direkte(n) Vorgesetzte(n)
- schwangeren/stillenden Studentinnen das Dezernat Studium und Internationales den/die zuständigen Studiendekan/-in

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung bzw. der Festlegung von geeigneten Schutzmaßnahmen unterstützen die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. der zuständige Betriebsarzt bei Bedarf.

Der schwangeren oder stillenden Frau ist ein Gespräch über weitere Anpassungen der Arbeits-/Studienbedingungen anzubieten. Das Gesprächsangebot ist zu dokumentieren; eine diesbezügliche Vorlage enthält Anlage 5.

6 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere und stillende Frauen

Das Mutterschutzgesetz enthält für schwangere Frauen (§ 11) und für stillende Frauen (§ 12) einen Katalog von unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen.

7 Mitteilungen an die zuständige Aufsichtsbehörde

Das Dezernat Personal und Recht hat die Landesdirektion Sachsen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Beschäftigte bzw. eine als studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskraft tätige Studentin mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt.

Bei schwangeren oder stillenden Studentinnen ist das Dezernat Studium und Internationales für die Mitteilung an das Landesamt zuständig.

Eine Vorlage für die entsprechende Mitteilung enthält Anlage 6.

Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde durch das zuständige Dezernat bei einer beabsichtigten Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zu informieren.

Die Beschäftigung einer **Schwangeren** zwischen 20 und 22 Uhr bedarf einer behördlichen Genehmigung; ein entsprechendes Antragsformular enthält Anlage 7.

8 Auslage des Mutterschutzgesetzes

Die Einsicht des Mutterschutzgesetzes ist an folgenden Standorten möglich:

- Sekretariat Dezernat Personal und Recht (Haus Z I)
- Sekretariat Dezernat Studium und Internationales (Haus Z I)
- Hochschulbibliothek - Standort Zittau (Haus Z X)
- Hochschulbibliothek - Standort Görlitz (Haus G V)

9 Schlussbestimmungen

- Die Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Die Anlagen 1 - 7 sind Bestandteil der Verfahrensvorschrift.
- Die Richtlinie Mutterschutz vom 20.11.2007 tritt außer Kraft. Über diese Regelung sind die Mitglieder der Hochschule Zittau/Görlitz zu informieren.

Anlage 1 - Mitteilung über Schwangerschaft Mitarbeiterinnen

Anlage 2 - Mitteilung über Schwangerschaft Studentinnen

Anlage 3 - Regelungen für Studentinnen

Anlage 4 - Arbeitshilfe Gefährdungsbeurteilung – anlassunabhängig

Anlage 5 - Arbeitshilfe Gefährdungsbeurteilung – anlassbezogen

Anlage 6 - Mitteilung über Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau an die Landesdirektion

Anlage 7 - Antrag der Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr an die Landesdirektion